



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen

Ausschließlich per E-Mail an:

www.baf.bund.de

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem IFG, UIG und VIG

Ihr Antrag vom 29. Oktober 2024 über FragdenStaat.de

Langen, 03.01.2025

Seite 1 von 4

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag vom 29. Oktober 2024 über FragdenStaat.de unter Präzisierung des Antragsgegenstands mit Ihrer E-Mail vom 28. November 2024 (s. Anlage). In diesen beehrten Sie die Übermittlung folgender Informationen eingegrenzt auf den Zeitraum des ersten Halbjahres 2024:

1. In wie vielen Fällen wurden von Ihnen gem. § 70 LuftVG erhobene Daten von Segelfluggeländen, UL-Geländen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen angefragt? Hierbei geht ausdrücklich nicht(!) um Daten die an Verkehrs- und Sonderflughäfen erhoben wurden.
2. Wie viele von diesen Fällen mündeten in ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren?
3. Wie viele dieser Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren endeten mit einem Urteil, einem Strafbefehl, einem Buß- oder Verwarnungsgeld?
4. In wie vielen der in Punkt 3 aufgeführten Fälle waren die angefragten Daten unerlässlich für den Abschluss des Verfahrens?



Seite 2 von 4

In dieser Sache ergeht folgender

Bescheid:

- 1. Dem Antrag zu Nr. 1 wird nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) stattgegeben.**
- 2. Die Anträge zu Nr. 2 bis Nr. 4 werden abgelehnt.**
- 3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.**

Gründe:

Zu 1.:

Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG). Die begehrten Informationen liegen meiner Behörde vor und lauten wie folgt:

Im ersten Halbjahr 2024 sind in 0 Fällen Hauptflugbuchdaten von Segelfluggeländen, UL-Geländen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen abgefragt worden.

Ihre Eingrenzung auf das erste Halbjahr 2024 wurde vorgenommen, da noch nicht alle Fälle im zweiten Halbjahr 2024 abgeschlossen sind.

Zu 2.:

Aufgrund der Bezugnahme des Antrags Nr. 2 auf die Fälle zu Antrag Nr. 1, erfolgt hier eine Ablehnung des Antrages zu Nr. 2 bis 4, da keine Fälle zu Nr. 1 vorliegen.

Zu 3.:

Die Erteilung der Auskunft über die nach Nr. 1 geforderten Daten für den Zeitraum 2024 stellt eine einfache Auskunft dar, welche gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG kostenfrei ergeht.



Seite 3 von 4

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage:

Auszug aus Ihrer E-Mail vom 28. November 2024

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen (Hessen), erheben.



Seite 4 von 4

Anlage

Auszug aus Ihrer E-Mail vom 28. November 2024:

Von: [REDACTED] #320990] <g [REDACTED]>
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2024 18:01
An: Recht
Betreff: AW: WG: Bitte um Auskunft zur Verwendung der gem. §70 LuftVG auf Segelfluggeländen, UL-Geländen, Sonder- und Verkehrslandeplätzen erhobenen Daten [#320990]

Guten Tag Frau Eckel,

haben Sie vielen Dank für Ihre konstruktive Antwort!

Zu Ihrer Frage:

Derzeit untersuche ich, in welchen Behörden die gem. §70 LuftVG erfassten Daten in welchem Umfang verarbeitet werden und welche konkreten Ergebnisse die Verarbeitung hervorbringt.

Insofern reicht mir die von Ihnen angebotene Stichprobe für das laufende Jahr 2024 vollkommen aus. Da vermutlich noch nicht alle Daten vorliegen würde mir sogar auch eine grobe Auswertung für das erste Halbjahr ausreichen.

Sollten hierfür Gebühren in dem von Ihnen erwähnten Rahmen anfallen, übernehme ich diese selbstverständlich. Bitte senden Sie mir dafür einen entsprechenden Gebührenbescheid

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]